



# Statuten

## Inhalt

<b>1</b>	<b>NAME, SITZ UND ZWECK</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>1</b>
2.1	VORSTANDSMITGLIEDER .....	1
2.2	AKTIVMITGLIEDER .....	1
2.3	FREIMITGLIEDER .....	1
2.4	EHRENMITGLIEDER.....	1
2.5	AUSTRITT .....	2
2.6	AUSSCHLUSS .....	2
2.7	JAHRESBEITRAG .....	2
2.8	DER BRZ IST MITGLIED .....	2
<b>3</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>2</b>
3.1	DIE GENERALVERSAMMLUNG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	2
3.1.1	<i>Zusammensetzung</i> .....	2
3.1.2	<i>Einberufung</i> .....	3
3.1.3	<i>Anträge</i> .....	3
3.1.4	<i>Versammlungsstimmrecht</i> .....	3
3.1.5	<i>Traktanden der ordentlichen GV sind</i> .....	3
<b>4</b>	<b>DER VORSTAND</b> .....	<b>4</b>
4.1	DIE VORSTANDSMITGLIEDER .....	4
4.2	AMTSAUFTEILUNG.....	4
4.3	AUFGABEN DES VORSTANDES .....	4
<b>5</b>	<b>DIE RECHUNGSREVISOREN</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>FINANZEN</b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>VERSICHERUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>AUFLÖSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>BEILAGEN</b> .....	<b>5</b>



## 1 Name, Sitz und Zweck

Der Box-Ring Zürichsee (nachfolgend BRZ genannt) wurde am 15. Juni 1956 als politisch und konfessionell neutraler Verein, mit Sitz in Horgen gegründet. Für den Verein gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60-79, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist. Der BRZ fördert die Fitness durch Spiel, Sport und Boxen. Ebenfalls bezweckt der BRZ die Erhaltung und Förderung der Fairness und Freundschaft.

## 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der BRZ besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### 2.1 VORSTANDSMITGLIEDER

Bekleiden ein Amt im Vorstand des Vereins. Dazu zählen die Ämter gelistet im Artikel 4.1. Dem Vorstandsmitglied wird der Aktivbeitrag erlassen.

### 2.2 AKTIVMITGLIEDER

Verpflichten sich zur regelmässigen Teilnahme am Trainingsablauf sowie Veranstaltungen und Anlässen des Vereins. Als Aktivmitglied kann durch die GV aufgenommen werden, wer das 10. Altersjahr erreicht hat (Bewilligung der Eltern bis zum 18. Altersjahr).

### 2.3 FREIMITGLIEDER

Mitglieder die 20 Jahre dem Verein angehören, werden an der GV zum Freimitglied ernannt. Dem Freimitglied wird der Aktivbeitrag erlassen.

### 2.4 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder die 10 Jahre dem Vorstand angehören, erhalten nach Beschluss der GV die Ehrenmitgliedschaft. Ebenfalls kann ein Mitglied, welches sich durch ausserordentliche Verdienste hervorgehoben und an der GV vom Vorstand vorgeschlagen wird, durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dem Ehrenmitglied wird der Aktivbeitrag erlassen.



## **2.5 AUSTRITT**

Der Austritt aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Der Austritt erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres zulässig; die Beiträge sind für das laufende Vereinsjahr in jedem Fall voll zu bezahlen.

## **2.6 AUSSCHLUSS**

Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung

- Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- Die Mithilfe an Vereinstätigkeiten grundlos verweigert
- Durch sein Auftreten oder Verhalten den Ruf oder Interessen des Vereins schädigt
- Bewusst und wiederholt die Statuten missachtet

Für einen Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder an der GV erforderlich.

## **2.7 JAHRESBEITRAG**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils an der GV festgesetzt wird und in der Beilage „Mitgliederbeiträge“ festgehalten wird. Dazu kommen Beiträge abhängig von der Mitgliederkategorie und freiwillig erwerbbar Zusatzleistungen.

## **2.8 DER BRZ IST MITGLIED**

- Des schweizerischen Boxverbandes(SBV)
- Des kantonalzürcherischen Amateur-Boxverbandes(KZASV)
- Der Interessengemeinschaft der Horgener Sportvereine(IGHS)

## **3 Organisation**

Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Mitgliederversammlung (MV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Trainersitzung (TS)
- Die Revisoren

### **3.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG / MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **3.1.1 Zusammensetzung**

Die GV setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die GV findet jährlich im ersten Quartal statt.



### **3.1.2 Einberufung**

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

### **3.1.3 Anträge**

Anträge an die GV oder die MV müssen mindesten zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **3.1.4 Versammlungsstimmrecht**

- Auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Für die entsprechenden Einladungen und Anträge gelangt Art 3.1.2 und 3.1.3 zur Anwendung
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine geheime Stimmabgabe durch 1/3 der Anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme für den Stichentscheid.
- Jedes anwesende Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich der GV gehören.
- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

### **3.1.5 Traktanden der ordentlichen GV sind**

- Begrüssung
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV (wird an der GV zur Einsicht dargelegt)
- Beschlussfassung der eingereichten schriftlichen Anträge und Anregungen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr
- Budgets des neuen Vereinsjahres
- Wahlen
  - Des Präsidenten
  - Der Trainer
  - Des Kassiers
  - Des Marketingchefes
  - Der Beisitzer
  - Des Materialwartes
  - Der Revisoren
- Verschiedenes und Umfragen
- Ehrungen



## 4 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt werden. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen, ebenso kann er sich, solange die statutengemässe Höchstzahl von Mitgliedern nicht erreicht ist, bis zu dieser selbst ergänzen; solche Wahlen sind jedoch bei der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### 4.1 DIE VORSTANDSMITGLIEDER

- Der Präsidenten
- Der Vizepräsidenten
- Der Marketingchef
- Der Kassier
- Die Trainer
- Der Materialwart
- Der Beisitzer

### 4.2 AMTSAUFTEILUNG

Mit Ausnahme des Präsidenten, der Trainer und des Kassiers können die übrigen Vorstandesämter unter den gewählten Vorstandsmitgliedern frei aufgeteilt werden.

### 4.3 AUFGABEN DES VORSTANDES

Die Aufgaben des Vorstandes sind in einem separaten Beiblatt „Pflichtenheft des Vorstandes“ geregelt.

## 5 Die Rechnungsrevisoren

- Zwei Revisoren überprüfen alljährlich die Rechnung und den Vermögensbestand und erstatten der GV Bericht und Antrag.
- Die Rechnungsrevisoren werden in der Regel für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt
- Die beiden Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## 6 Finanzen

Die finanziellen Erträge bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge (werden auf einem separaten Beiblatt erwähnt)
- Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Verkauf oder Vermietung
- Kapitalerträge
- Sonstige Einnahmen

Für die Verbindlichkeiten des BRZ haftet einzig dessen Vermögen



## **7 Versicherung**

- Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- Der BRZ ist gedeckt mit einer Haftpflichtversicherung im Verein + Anlässen.

## **8 Auflösung**

- Der BRZ kann nur durch eine ausserordentliche, ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Für die Auflösung ist der einstimmige Beschluss aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Ist der Mitgliederbestand unter 5 Stimmberechtigte gesunken, genügt für die Auflösung die einfache Mehrheit.
- Allfälliges Vermögen wird an eine von der Versammlung zu bestimmende Soziale Institution gespendet.

## **9 Schlussbestimmung**

Die Statuten ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 2. März 2006 und treten nach Genehmigung auf die GV 2008 in Kraft.

## **10 Beilagen**

- Pflichtenheft des Vorstandes
- Mitgliederbeiträge
- Entschädigungen, Ehrungen, Auszeichnungen